



# Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: [gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at](mailto:gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at)

[www.markersdorf-haindorf.gv.at](http://www.markersdorf-haindorf.gv.at)

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/2261-8

Lfd. Nr. 06/2022

Seite 1

## Verhandlungsschrift über die SITZUNG des Gemeinderates

am Montag, 07. November 2022 im Gasthaus Kleemann, Marktplatz 8, 3385 Markersdorf

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.38 Uhr

Die Einladung erfolgte am 31. Oktober 2022 durch E-Mail.

### ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister: Mag. Friedrich Ofenauer
  2. Vizebürgermeister: Gerlinde Birgmayr
- die Mitglieder des Gemeinderates
3. GGR Mag. Johannes Kern
  4. GGR Harald Fendt
  5. GGR Roman Stauffer
  6. GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky
  7. GGR Martin Steindl
  8. GR Manuel Steinwendtner
  9. GR Mag. Christoph Reiter
  10. GR Dipl. Ing. Christian Rabacher
  11. GR Ing. Manfred Ratzinger
  12. GR Alois Heimberger
  13. GR. Armin Häusler
  14. GR Andreas Fajtl
  15. GR Dr. Matthias Bleyl

### ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Schriftführer: Josef Fraunbaum
2. 2 Besucher

### ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GR Thomas Brunner
2. GR Dipl. Ing. Sonja Blab
3. GR Franziska Riegler
4. GR Gabriele Wieseneder

### NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

---

**Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer**

**Die Sitzung war öffentlich**

UID: ATU 59075217, Bankverbindung: SPK Niederösterreich Mitte West AG, BIC: SPSPAT21XXX, IBAN: AT62 2025 6009 0000 0019

Öffnungszeiten: Mo. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Mi. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Di. und Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister-Sprechstunden: Montag von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr

## Tagesordnung

1. Protokoll
2. Zentrumsentwicklung
  - a. Vergabe – Planung Kinderspielplatz öffentlich/TBE
  - b. Wärmeliefervertrag Nahwärme – Anschluss Gemeindeamt neu
  - c. EVN Stromladestation – Ankauf und Betriebsvereinbarung mit EVN
3. Vergabe Erd- und Baumeisterarbeiten – Sanierung RW-Kanal Feuerwehrgasse
4. Energieanalyse Gemeinde und Planung einer PV Anlage auf dem Dach der Sportanlage
5. EDV-Umstellung Gemeindeamt
6. Radwegvariantenstudie
7. Förderung Transport- Lastenfahrräder
8. Kooperationsvereinbarung mit Nachbargemeinden – Kinderbetreuung unter 2,5 Jahre
9. Ansuchen um Unterstützung – FF Markersdorf/Markt  
**NICHT ÖFFENTLICH**
10. Protokoll
11. Personalangelegenheiten

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Anträge und Sitzungsunterlagen wurden allen Gemeinderäten am 03.11.2022 per E-mail zugestellt.

### zu 1: Protokoll

Das Protokoll vom 12.09.2022 wurde am 27.09.2022 allen Gemeinderäten per E-Mail zugestellt. Da keine Einwendungen erhoben werden, ist das Protokoll genehmigt.

### zu 2: Zentrumsentwicklung

#### a. Vergabe – Planung Kinderspielplatz öffentlich/TBE

Es haben Besprechungen betreffend Spielplatz (Nutzung öffentlich und Nutzung durch Tagesbetreuungseinrichtung) stattgefunden.

Folgende Punkte wurden besprochen:

- Eine Anpassung der ursprünglichen Planung aufgrund der genehmigten TBE ist erforderlich.
- Eine TBE braucht einen Spielplatz von zumindest 150m<sup>2</sup>.
- Im beschlossenen Auftrag der GEDESAG sind € 18.320,00 für den Naturspielplatz vorgesehen und eine Kostenbeteiligung der GEDESAG von € 40.000,00.
- Die Gesamtkosten für den Naturspielplatz inklusive TBE werden aus heutiger Sicht bei rund € 65.000,00 netto liegen.

Architekt Christian Galli Ziviltechniker GmbH, Roseggerstraße 10/2, 3500 Krems an der Donau hat ein Pauschalangebot für die Planung des Spielplatzes (Hybridlösung für Wohnung, Bevölkerung und Tagesbetreuungseinrichtung) vorgelegt – **Anhang A**.

#### Antrag:

Der Gemeinderat möge Architekt Christian Galli Ziviltechniker GmbH, Roseggerstraße 10/2, 3500 Krems an der Donau, mit der Planung des Spielplatzes (Hybridlösung für Wohnung, Bevölkerung und Tagesbetreuungseinrichtung) laut Honorarangebot vom 10.10.2022 zum Preis von € 5.600,00 netto beauftragen.

*GR Dr. Matthias Bleyl stellt folgenden Antrag:*

Der Tagesordnungspunkt soll an den Gemeinderatsausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Zentrumsentwicklung zugewiesen werden.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen*

*Abstimmungsergebnis: Einstimmig*

**b. Wärmeliefervertrag Nahwärme – Anschluss Gemeindeamt neu**

***GR Dipl. Ing. Christian Rabacher verlässt die Sitzung.***

Das neue Gemeindeamt soll an die Nahwärme angeschlossen werden. Es wurde ein Wärmeliefervertrag seitens der HR Nahwärme GmbH & Co KG, Traisenpromenade 51, 3100 St. Pölten, vorgelegt – **Anhang B**. Der Vertrag regelt die Nahwärmeversorgung für das Objekt Feuerwehr-gasse Gebäude B und C.

Für die Einbindung in die Wärmeversorgung ist ein einmaliger Baukostenzuschuss in Höhe von € 26.650,00 exkl. Ust. zu leisten. Als Arbeitspreis werden € 71,90 / MWh, als Grundpreis werden € 51,371 / kW und als Messpreis je Wärmezähler werden € 320,02 / Jahr festgelegt.

Das Gebäude 1 und 2 soll ebenfalls an die Nahwärme angeschlossen werden. In diesem Gebäude befindet sich Co Working, Bank, Trafik und die Tagesbetreuungseinrichtung. Die Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft hat einen Wärmeliefervertrag der HR Nahwärme GmbH & Co KG, Traisenpromenade 51, 3100 St. Pölten, vorgelegt – **Anhang C**. Der Kostenanteil der Gemeinde beträgt 49,72%.

Für die Einbindung in die Wärmeversorgung ist seitens der Gemeinde ein einmaliger Baukostenzuschuss in Höhe von € 22.443,61 exkl. Ust. zu leisten. Als Arbeitspreis werden € 74,24 / MWh, als Grundpreis werden € 57,02 / kW und als Messpreis je Wärmezähler werden € 380,02 / Jahr festgelegt.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge die Wärmelieferverträge zwischen der HR Nahwärme GmbH & Co KG, Traisenpromenade 51, 3100 St. Pölten und der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf für das Objekt „Bereich Feuerwehr-gasse Gebäude B und C, 3385 Markersdorf-Haindorf“ und für das Objekt „Bereich Feuerwehr-gasse Gebäude 1 und 2, 3385 Markersdorf-Haindorf“ beschließen und unterfertigen.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen*

*Abstimmungsergebnis: Einstimmig*

*Unterfertigung: Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, GGR Mag. Johannes Kern,  
GR Armin Häusler, GR Alois Heimberger*

***GR Dipl. Ing. Christian Rabacher nimmt an der Sitzung wieder teil.***

**c. EVN Stromladestation – Ankauf und Betriebsvereinbarung mit EVN**

Beim neuen Gemeindeamt soll eine E-Ladestation errichtet werden. Im ersten Schritt wird nur eine Säule errichtet, wobei es bei einer Säule mehrere Ladepunkte gibt. Eine Leerverrohrung für weitere Säulen ist jedoch vorgesehen. Die Gemeinde hat die Ladeinfrastruktur herzustellen, die Abrechnung der Ladevorgänge durch Nutzer erfolgt direkt mit der EVN.

Seitens der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, EVN Platz 2344 Maria Enzersdorf wurde ein Angebot für die Ladeinfrastruktur vorgelegt **Anhang D**.

Weiters wurde seitens der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, EVN Platz 2344 Maria Enzersdorf ein Angebot für das Ladestationsservice vorgelegt – **Anhang E**.

*Antrag:*

Der Tagesordnungspunkt soll an den Gemeinderatsausschuss für Finanzen, Wirtschaft und

Zentrumsentwicklung zugewiesen werden.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen*

*Abstimmungsergebnis: Einstimmig*

### **zu 3: Vergabe Erd- und Baumeisterarbeiten – Sanierung RW-Kanal Feuerwehrgasse**

Vom Büro Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH wurden namens der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf die Erd- und Baumeisterarbeiten für die Sanierung des Regenwasserkanals in der Feuerwehrgasse als Verhandlungsverfahren mit einem Bieter ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb gemäß § 195 (3) des Bundesvergabegesetzes 2006 i.d.g.F. ausgeschrieben.

Die Vergabe erfolgte zu veränderlichen Preisen im Sinne des Bundesvergabegesetzes.

Zur Angebotslegung wurde nur eine Firma eingeladen:

Swietelsky Tiefbau OST, 3134 Nußdorf, Industriestraße 1-3

Die Einladung nur eines Bieters begründet sich in der Tatsache, dass die Fa. Swietelsky mit dem Bau des neuen Gemeindezentrums bereits durch die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf als Generalunternehmer beauftragt wurde. Dieser Auftrag beinhaltet auch die Straßeninstandsetzung eines Teiles der Feuerwehrgasse im Bereich der geplanten Anlage, die Oberflächenentwässerung sowie die Herstellung der Anschlussleitungen für das neue Dorfzentrum. Durch eine Vergabe an die Fa. Swietelsky können nicht nur Kosten bei den reinen Erarbeiten gespart werden, sondern auch durch die Einschränkungen auf der Baustelle durch den Verkehr usw. sowie der Baustelleneinrichtung, Absprachen und ähnliches. Die Vorgangsweise ist auch im Hinblick auf die Gewährleistung bei den Erdarbeiten sinnvoll. Dadurch ist die Vorgabe aus dem Bundesvergabegesetz eindeutig erfüllt, und eine Angebotseinholung von anderen Firmen nicht erforderlich bzw. sinnvoll.

Das Angebot der Fa. Swietelsky wurde am 13.09.2022 abgegeben.

#### **Angebotsliste:**

<b>Firma:</b>	<b>Angebotssumme</b>	<b>%</b>
Fa. Swietelsky	€ 112.907,38 netto	100

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge die Fa. Swietelsky Tiefbau OST, 3134 Nußdorf, Industriestraße 1-3, laut Prüfbericht der Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH vom 10.10.2022 mit den Erd- und Baumeisterarbeiten zur Sanierung des RW-Kanals Feuerwehrgasse im Zuge der ABA Markersdorf BA14 sowie mit Straßenwiederinstandsetzungsarbeiten in der Feuerwehrgasse und dem Kirchenweg mit einer Angebotssumme von € 112.907,38 netto bzw. € 135.488,86 brutto zuzüglich der Kosten für den Kirchenweg beauftragen.

Die Kosten teilen sich auf in:

Sanierung RW-Kanal	€ 76.907,38	förderfähige Kosten
Asphaltwiederinstandsetzung	€ 36.000,00	nicht förderfähige Kosten

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen*

*Abstimmungsergebnis: Einstimmig*

### **zu 4: Energieanalyse Gemeinde und Planung einer PV Anlage auf dem Dach der Sportanlage**

Auf dem Dach der Sportanlage soll eine PV-Anlage errichtet werden.

Es wurde vom Büro Lindner GmbH, Gewerbestraße 5, 3382 Loosdorf, ein Angebot betreffend Planung einer PV-Anlage am Sportplatz eingeholt – **Anhang F**.

Das Angebot beinhaltet die Vorplanung/Grundlagenermittlung, Entwurfsplanung, Projektplanung, Vorbereitung der Vergabe Mitwirken bei der Vergabe, eine Energieanalyse Gemeinde, Fachbauaufsicht, Abnahme und Rechnungsprüfung. Die Gesamtkosten betragen

€ 8.780,00 exkl. Ust.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge das Büro Lindner GmbH, Gewerbestraße 5, 3382 Loosdorf, mit der Energieanalyse Gemeinde und der Planung einer PV Anlage auf dem Dach der Sportanlage, laut Angebot 22052A02 vom 24.10.2022 beauftragen.

Die Gesamtkosten betragen € 8.780,00 netto bzw. € 10.536,00 brutto.

*Beschluss:* *Der Antrag wird angenommen*

*Abstimmungsergebnis:* *Einstimmig*

#### **zu 5: EDV-Umstellung Gemeindeamt**

Im Jahr 2020 wurde die Umstellung auf die VRV 2015 notwendig, weshalb ein neues Buchhaltungsprogramm angeschafft werden musste. Bei der Gemeinde wurde bis zur VRV-Umstellung mit TWS-Programmen gearbeitet. Seitens der TWS wurde zeitgerecht mitgeteilt, dass das Buchhaltungsprogramm nicht auf die VRV 2015 umgestellt wird und es wurde erklärt, dass der Softwareanbieter Fa. ÖKOM ein geeignetes Programm anbietet (New-System). Seitens der Fa. ÖKOM wurde das Buchhaltungsprogramm der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt. In der Zwischenzeit wurde die Fa. ÖKOM von der Fa. EUVIC und diese von der Fa. AXIANS INFOMA übernommen. Durch die damit verbundenen Wechsel der Betreuer wurde die Qualität des Services immer schlechter. Zusätzlich hat der Verwaltungsaufwand für das Buchhaltungsprogramm aufgrund des Programmaufbaues (insb. Belegverwaltung) enorm zugenommen. Auch das Bauprogramm wird sehr unregelmäßig gewartet und es kommt zu Komplettausfällen.

Das Programm New-System wird nur von sehr wenigen Gemeinden verwendet. So hat z.B. die Gemeinde Bischofstetten vor kurzem den EDV-Anbieter von AXIANS-Infoma auf Gemdat gewechselt. Die Gemeinden Ober Grafendorf und Loosdorf haben ebenfalls den Umstieg zur Gemdat durchgeführt.

Es hat daher eine Besprechung mit der Fa. Gemdat Niederösterreich, Girakstraße 7, 2100 Korneuburg betreffend Umstellung der EDV-Programme gegeben.

Es soll das Buchhaltungs-, das Friedhofs- und das Bauprogramm umgestellt werden (k5-Finanz, k5 Verfahren, k5 Elak).

Weiters wurde die Verwendung des elektronischen Aktes besprochen.

Die Gemdat NÖ hat ein diesbezügliches Angebot erstellt – **Anhang G**.

Das Angebot beinhaltet Software, Hardware, Umstellung und Schulung.

Die Gesamtkosten betragen € 98.388,11 brutto.

Die jährlichen Kosten für Lizenzen betragen ca. € 14.000,00 brutto.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge die Fa. Gemdat Niederösterreichische Gemeinde-Datenservice GmbH, Girakstraße 7, 2100 Korneuburg, laut Angebot AN22/04114 vom 24.10.2022 mit der Umstellung, Lieferung der Hardware und Software und Schulung, beauftragen. Die Gesamtkosten betragen € 98.388,11 brutto.

*Beschluss:* *Der Antrag wird angenommen*

*Abstimmungsergebnis:* *Einstimmig*

#### **zu 6: Radwegvariantenstudie**

Die Firma komobile GmbH hat im Auftrag der Gemeinde Markersdorf-Haindorf eine Radwegvariantenstudie für die Verbindungen zwischen Markersdorf, Prinzersdorf und Mitterau ausgearbeitet. Die Variantenstudie wurde im Gemeinderatsausschuss für Umwelt, Mobilität und öffentlichen Nahverkehr am 29.08.2022 vorgestellt. Der Ausschuss hat die vorgelegte Studie zur Kenntnis

genommen und empfohlen, das erarbeitete Konzept nun in einem nächsten Schritt mit der Gemeinde Prinzersdorf inhaltlich abzustimmen (einstimmiger Beschluss).

Die Radwegvariantenstudie wurde allen Gemeinderäten am 29.09.2022 per email übermittelt.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge die vorgelegte Variantenstudie zur Kenntnis nehmen.

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen

*Abstimmungsergebnis:* Einstimmig

*GGR Mag. Johannes Kern stellt folgenden Zusatzantrag:*

Radwege die in das Planungsgebiet des 100-jährlichen Hochwasserschutzprojektes fallen und wo Hochwasserschutzmaßnahmen umgesetzt werden sollen können bis zur Umsetzung des Hochwasserschutzes derzeit nicht weiter verfolgt werden. Eine Umsetzung mit dem Hochwasserschutzprojekt soll geprüft werden.

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen

*Abstimmungsergebnis:* 14 Stimmen für den Antrag

1 Stimmenthaltung

(GR Dr. Mathias Bleyl)

**Die Sitzung wird um 20.30 Uhr unterbrochen.**

**Die Sitzung wird um 20.35 Uhr fortgesetzt.**

#### **zu 7: Förderung Transport- Lastenfahrräder**

Der Gemeinderatsausschuss für Umwelt, Mobilität und öffentlichen Nahverkehr hat in seiner Sitzung am 29.8.2022 mehrheitlich beschlossen, eine finanzielle Förderung der Anschaffung von (elektrischen) Transport-/Lastenfahrrädern in der Gemeinde Markersdorf-Haindorf zu empfehlen. Der Ausschuss schlägt als Kriterium (Voraussetzung) für Bewilligungen dieser Förderung das Gegeben sein der Förderfähigkeit der jeweiligen Anschaffung nach den jeweiligen aktuellen Bundesförderprogrammen für (elektrischen) Transport-/Lastenfahrräder (derzeit: E-Mobilitäts-offensive 2022) vor. Als Förderbetrag der Gemeinde werden ca. € 100,00 pro angeschafftem Transport-/Lastenfahrrad empfohlen.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge den Gemeinderatsausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Zentrumsentwicklung beauftragen, eine finanzielle Förderung der Anschaffung von (elektrischen) Transport-/Lastenfahrrädern mit einem Förderbeitrag von ca. € 100,00 (pro angeschafftem Rad) in der Gemeinde Markersdorf-Haindorf vorzuschlagen, wobei die Förderfähigkeit der jeweiligen Anschaffung nach den jeweiligen aktuellen Bundesförderprogrammen für (elektrische) Transport-/Lastenfahrräder als Bewilligungskriterium herangezogen werden sollte.

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen

*Abstimmungsergebnis:* 14 Stimmen für den Antrag

1 Stimme gegen den Antrag

(Vizebgm. Gerlinde Birgmayr)

#### **zu 8: Kooperationsvereinbarung mit Nachbargemeinden – Kinderbetreuung unter 2,5 Jahre**

Da in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf keine Kinderbetreuung für Kinder unter 2,5 Jahren angeboten wird, besteht die Möglichkeit Kooperationsvereinbarungen mit Nachbargemeinden abzuschließen. Die Gemeinde muss sich jedoch verpflichten einen Gemeindeanteil monatlich für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder unter 2,5 Jahren zu leisten.

**GR Dr. Matthias Bleyl verlässt die Sitzung.**

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf erklärt sich bereit, für das Kind Arik Spordis, Rosenstraße 11, 3385 Markersdorf, den Gemeindeanteil von € 60,00 monatlich für den Besuch des WIFKI in Ober Grafendorf, bis es 2,5 Jahre alt ist = 28.12.2023, zu übernehmen.

**Beschluss:** *Der Antrag wird angenommen*

**Abstimmungsergebnis:** *Einstimmig*

**zu 9: Ansuchen um Unterstützung – FF Markersdorf/Markt**

Die FF Markersdorf/Markt hat ein Ansuchen um Kostenübernahme von Dienstbekleidungen für das Jahr 2022 übermittelt.

Im Jahr 2021 und 2022 konnten in die Wehr 8 neue Mitglieder aufgenommen werden. Um die neuen Mitglieder mit Dienst- und Einsatzbekleidung auszustatten, mussten im Jahr 2022, € 8.045,96 ausgegeben werden.

Aufgrund der finanziellen Belastungen durch den Hallenbau wird um Kostenübernahme der Bekleidungskosten für das Jahr 2022 ersucht.

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge die Kostenübernahme der Bekleidungskosten für das Jahr 2022, für die FF Markersdorf/Markt in Höhe von € 8.045,96 gegen Vorlage der Rechnung beschließen.

**Beschluss:** *Der Antrag wird angenommen*

**Abstimmungsergebnis:** *Einstimmig*

---

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt

abgeändert

nicht genehmigt

Bürgermeister:



Schriftführer:



Gemeinderat:







Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf  
Marktplatz 4  
3385 Markersdorf-Haindorf

Krems, 10.10.2022  
cg

## Neubau Gemeindeamt, Co Working, Bank, Trafik u. Tagesbetreuungseinrichtung Markersdorf-Haindorf

### Angebot – Spielplatz mit TBE / Planung (2 Varianten)

Sehr geehrte Damen und Herren!  
wir bedanken uns für die Einladung zur Angebotslegung und erlauben uns, für die Planung des  
Spielplatzes (Hybridlösung für Wohnungen, Bevölkerung u. TBE) nachfolgendes Pauschal-

**HONORARANGEBOT** zu legen.

Basis: Einreichplanung vom 15.12.2021

Leistungsbild

- a) Entwurfsplanung
- b) Grobkostenschätzung
- c) Künstlerische Oberleitung (Material u. Farbkonzept)

**Summe netto inkl. Nebenkosten                    €                    5.600,00**

exkl. 20% Mwst.

Wir hoffen, dass Ihnen unser Anbot zusagt und garantieren im Falle einer Beauftragung, eine fachlich einwandfreie und termingerechte Arbeit.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen  
Architekt Christian Galli





HR Nahwärme GmbH & Co.KG, Traisenpromenade 51, 3100 St. Pölten  
Tel.: +43 2742 360 356-0, hr-nahwaerme@hp-engineering.at  
Firmenbuch: FN366736v, LG St. Pölten



# WÄRMELIEFERVERTRAG

Abgeschlossen zwischen folgenden Vertragsparteien

**Nahwärmegesellschaft im folgenden „NWG“ genannt**

**HR Nahwärme GmbH & Co.KG**  
Traisenpromenade 51, 3100 St. Pölten

**Wärmekunde im folgenden „Kunde“ genannt**

**Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**  
Marktplatz 4  
3385 Markersdorf-Haindorf

Nahwärmeversorgung für das Objekt,

**Bereich Feuerwehrgasse Gebäude B u C**  
**3385 Markersdorf - Haindorf**

## 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Das gegenständliche Wärmelieferübereinkommen zwischen der NWG und dem Kunden umfasst folgende Dokumente:

- Wärmeliefervertrag
- Beilage A – Technische Anschluss- und Betriebsbedingungen

1.2 Die NWG verpflichtet sich, für die/das Gebäude des Kunden aus ihrer Nahwärmanlage Wärme zur Objektwärmeversorgung (Raumheizung und Warmwasser) für die Dauer der in Punkt 2.1 angeführten Lieferperiode in ausreichender Menge zu liefern.

Die maximalen Anschlussleistung beträgt

**30 kW**



- 1.3 Der Kunde garantiert, dass alle in diesem Vertrag festgesetzten Verpflichtungen, auch soweit sie den Bauherrn und Baurechtnehmer betreffen, eingehalten werden. Zu diesem Zwecke hat die NWG eine Heizzentrale und eine Nahwärmeleitung bis zur Wärmeübergabestelle beim Kunden errichtet. Die Nahwärmeleitung bis zur Übergabestation und die Übergabestation bis zur Liefergrenze (Leitungsausgang nach der Übergabestation) bleiben im Eigentum der NWG. Als Liefer- und Eigentumsgrenze gelten der Vor- und Rücklaufflansch nach Wärmeübergabestation.
- 1.4 Soweit und solange die NWG durch höhere Gewalt oder andere Umstände, die sie mit innerbetrieblichen Mitteln nicht abwenden kann, an der Erzeugung und Lieferung der Wärme gehindert ist, ruht diese Verpflichtung zur Wärmelieferung. Die NWG ist jedoch verpflichtet, das jeweilige Hindernis unverzüglich zu beseitigen.
- 1.5 Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung wegen technischer Gebrechen, ausgenommen an den Einrichtungen der Wärmezählung, zu unterbrechen. In diesem Fall ist die NWG verpflichtet, den Kunden zu verständigen und die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Wärmelieferung umgehend zu beheben.

## 2 Umfang der Versorgung

- 2.1 Die Lieferung von Wärme durch die NWG erfolgt ganzjährig. Für den Fall, dass seitens der NWG diesen Lieferverpflichtungen länger als 48 Stunden, aus welchen Gründen immer, ausgenommen höherer Gewalt, nicht nachgekommen wird (technisches Gebrechen, etc.), hat die NWG für entsprechenden Ersatz zu sorgen. Sollten dem Kunden nach dieser Zeit Schäden bzw. Kosten entstanden sein, hat die NWG bis zu einem Betrag von max. € 500,- (inkl. USt.) aufzukommen.
- 2.2 Der Kunde verpflichtet sich, während des in Punkt 2.1. genannten Zeitraumes die Beheizung ausschließlich über Wärmelieferung der NWG vorzunehmen. Wenn die Wärmelieferung seitens der NWG nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß erfolgt und solange ein Gebrechen an der Kundenanlage den Wärmebezug seitens des Kunden unmöglich macht oder einschränkt, ist diese Kundenverpflichtung entsprechend eingeschränkt.



### 3 Kundenanlage

- 3.1 Der Kunde verpflichtet sich, seine eigene Heizungsanlage (Kundenanlage) ab Liefer- bzw. Eigentumsgrenze (Flansch nach Übergabestation) stets so instand zu halten, dass er seine Wärmeabnahmeverpflichtung erfüllen kann. Treten Anlagegebrechen auf, durch welche die Wärmeabnahme eingeschränkt oder ausgeschlossen wird, ist der Kunde zwar zur sofortigen Unterbrechung der Wärmeabnahme berechtigt, aber verpflichtet, der NWG davon unverzüglich Mitteilung zu machen und das Gebrechen unverzüglich beheben zu lassen.
- 3.2 Der Kunde verpflichtet sich die Kundenanlage, betreffend der Übernahme an der Übergabestation, ausschließlich entsprechend den technischen Spezifikationen gemäß Beilage A, die dem Kunden am Tag der Unterzeichnung übergeben und erklärt wurde, zu betreiben. Ein Verstoß kann schadenersatzrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, er kann die NWG zur sofortigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 8.1 berechtigen.

### 4 Einbindung in die Wärmeversorgung

- 4.1 Die Einbindung der Kundenanlage in das Nahwärmesystem erfolgt über eine Wärmeübergabestation. Diese umfasst sämtliche erforderliche Einrichtungen der Wärmezählung, den Wärmetauscher und alle für den Betrieb notwendigen Messeinrichtungen (Druck und Temperatur).  
Die Nahwärmeleitung und Wärmeübergabestation, welche laut Punkt 1.3 – Liefergrenzendefinition im Eigentum der NWG verbleiben, werden zwischen dem Heizwerk der NWG und der Kundenanlage installiert. Der Kunde hat an der Wärmeübergabestelle auf eigene Kosten für ausreichende Wartung der Gebäudesubstanz, Be- und Entlüftung, Stromversorgung, Entwässerung und Schutz vor Frostschäden zu sorgen.  
Die NWG ist berechtigt, im Bereich des Wärmetauschers auf eigene Gefahr und Kosten zusätzlich eigene Messgeräte zur Kontrolle der Funktion der Anlage aufzustellen und zu betreiben, wobei allenfalls hierzu erforderlicher Strom vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet einen einmaligen Baukostenzuschuss zu entrichten. Dieser Baukostenzuschuss stellt das Entgelt für die Einräumung des Benützungsbzw. Bezugsrechtes von Wärme durch die NWG dar. Erhöht sich die Anschlussleistung kann der Baukostenzuschuss entsprechend angepasst werden.
- |                   |                         |
|-------------------|-------------------------|
| Baukostenzuschuss | EUR 31.980,- inkl. Ust. |
|                   | EUR 26.650,- exkl. Ust. |



Zahlungsbedingungen, Zahlungsziel:

50 % des Baukostenzuschusses bei Unterzeichnung des Wärmeliefervertrages

50 % des Baukostenzuschusses bei Aufnahme der Wärmeversorgung.

Zahlungsziel 14 Tage ohne jeden Abzug

## 5 Wärmemessung

- 5.1 Die gelieferte Wärmemenge wird durch einen geeichten Wärmehzähler festgestellt, welcher in der Wärmeübergabestation installiert ist. Der Kunde erhält das Recht auf Zugang zum Wärmehzähler.
- 5.2 Die erforderlichen Zähl- u. Messeinrichtungen sind Eigentum der NWG und werden durch die NWG bereitgestellt. Der Kunde kann auf seine Kosten Submeseinrichtungen einbauen lassen, welche seiner Obsorge obliegen.  
Der Kunde hat jederzeit das Recht, bei der NWG eine Nachprüfung des Wärmehzählers durch eine befugte Eichstelle schriftlich zu verlangen.  
Ergibt die Nachprüfung eine Überschreitung der gesetzlich zulässigen Verkehrsfehlergrenze, werden die Prüfkosten und die Kosten des Ein- und Ausbaues der zu prüfenden Komponenten von der NWG getragen, ansonsten vom Kunden.
- 5.3 Die Zähl- u. Messeinrichtung wird durch die NWG und nach den Bestimmungen des Eichgesetzes auf Kosten der NWG periodisch überprüft.
- 5.4 Von Störungen oder Beschädigungen an den Zähl- u. Messeinrichtungen hat der Kunde die NWG unverzüglich zu informieren. Die Kosten der Beseitigung dieser Mängel werden von der NWG getragen, soweit nicht die Ursache durch den Kunden zu vertreten ist.
- 5.5 Der Weiterverkauf von Wärme an Dritte ist von der schriftlichen Zustimmung der NWG abhängig. In diesem Falle stellt die NWG die gesamte abgenommene Wärmemenge dem Kunden in Rechnung. Dieser haftet der NWG gegenüber für die Heizkosten des Dritten.

## 6 Wärmepreis

Das Entgelt „Wärmepreis“ für die Wärmelieferung setzt sich aus folgenden, indextierten Produkten zusammen:



- 1) AP - Arbeitspreis x abgelesener Wärmemenge in € / MWh  
2) GP - Grundpreis x Grundpreisbasis in € / kW  
3) MP - Messpreis in € / Jahr

Somit ergibt sich folgende Formel für den Wärmepreis - WP in €:

$$WP = AP + GP + MP$$

- 6.1 Die Berechnung erfolgt gemäß Wärmelieferungsvertrag getrennt nach Arbeits-, Grund- und Messpreis.
- 6.2 Die NWG ist berechtigt bzw. verpflichtet, den Wärmepreis getrennt nach Arbeits-, Grund- und Messpreis (netto exkl. Ust. und zukünftiger, mit der Anlage und/oder deren Betrieb verbundenen fiskalischen Belastungen) entsprechend zu ändern, wenn sich infolge Änderungen von in nachstehender Formel genannten Faktoren der zuletzt gültige Wärmepreis verändert.

Es gelten die Formeln:

$$AP = AP_0 \times \left\{ \frac{BWI}{BWI_0} \right\}$$

$$GP = GP_0 \times \left\{ \frac{BWI}{BWI_0} \right\}$$

$$MP = MP_0 \times \left\{ \frac{BWI}{BWI_0} \right\}$$

Hierin bedeutet:

- AP = Arbeitspreis  
AP<sub>0</sub> = der im Wärmelieferungsvertrag, Pkt. 6.3 angeführte Arbeitspreis
- GP = Grundpreis  
GP<sub>0</sub> = der im Wärmelieferungsvertrag, Pkt. 6.3 angeführte Grundpreis
- MP = Messpreis  
MP<sub>0</sub> = der im Wärmelieferungsvertrag, Pkt. 6.3 angeführte Messpreis



BWI = der geltende Jahresdurchschnittswert des „NÖ – Biowärmeindex“\*  
BWIo = der am Basistag geltende Wert des „NÖ – Biowärmeindex“

Am Basistag 01.07.2022 gelten folgende Jahresdurchschnitts-Werte, die dem Kunden von der NWG schriftlich bekannt gegeben werden:

**BWIo 1,403 (Index 2021)**

Änderungen werden getrennt nach Arbeits-, Grund- sowie Messpreis mit Stichtag **1. Juli** eines jeden Jahres für die darauf folgende Heizperiode neu berechnet. Wird die Ermittlung von Kostenfaktoren seitens einer Ausgabestelle während der Dauer des Wärmelieferungsvertrages eingestellt, so sollen die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung der jeweiligen Kostenfaktoren herangezogen werden.

6.3 Der Grund-, Arbeits-, und Messpreis beträgt mit Basistag entsprechend Punkt 6.2:

**Arbeitspreis** (exkl. USt. und sonstiger fiskalischer Belastungen) - gemessene Wärmeabgabe **€ 71,90,- /MWh**

**Grundpreis** (exkl. USt. und sonstiger fiskalischer Belastungen) - angeführte Anschlussleistung gemäß Pkt. 1.2 **€ 51,371,- /kW**

**Messpreis** (exkl. USt. und sonstiger fiskalischer Belastungen) - je Wärmehzähler **€ 320,02,-/Jahr**

## 7 Abrechnung und Bezahlung

7.1 Ab dem Datum des erstmaligen Wärmebezuges werden dem Kunden im ersten Bezugsjahr betragsgleiche Akontozahlungen in Höhe von EUR 990,- inkl. Umsatzsteuer vierteljährlich in Rechnung gestellt.

7.2 Zum 30.06. jeden Jahres wird die Jahresabschlussrechnung aufgrund des tatsächlichen Wärmebedarfs und des nach Punkt 6.3 vereinbarten und indexierten Arbeits-, Grund und Messpreises gelegt.

Dadurch entsteht für den Kunden entweder eine Nachzahlung bzw. eine Gutschrift für das Folgejahr.

\* Veröffentlicht auf [www.agrar-net.at](http://www.agrar-net.at) durch die LK NÖ





- 7.3 Für die folgenden Bezugsjahre werden betragsgleiche monatliche Beträge vorgeschrieben, die sich nach dem verrechneten Wärmebedarf des Vorjahres richten.
- 7.4 Die Bezahlung ist ohne jeden Abzug 14 Tage nach Erhalt der Vorschreibung fällig. Bei Verzögerung ist die NWG berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 3% über 6m-EURIBOR zu verrechnen.
- 7.5 Bei Ausfall der Einrichtungen zur Wärmemessung im Laufe des ersten Jahres der Wärmeabnahme gilt der Wärmebedarf des Folgejahres als Berechnungsgrundlage. Bei Ausfall der Wärmemessung in darauf folgenden Bezugsjahren wird der Bedarf des gegenständlichen Objektes, anhand der Bedarfszahlen aus dem Vorjahr mit dem dafür zeitlich, zutreffenden Gradtagzahlen ermittelt. Der Bezug der Gradtagzahlen (Heizgradtagzahlen) erfolgt von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik für den Standort des Objektes.

## 8 Unterbrechung der Wärmelieferung

- 8.1 Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung sofort einzustellen, wenn der Kunde diesen Vertrag trotz eingeschriebener Mahnung nicht einhält, insbesondere wenn er
- a) fällige Rechnungen nicht innerhalb von 14 Tagen ab Nachfristsetzung bezahlt;
  - b) Wärme vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet;
  - c) mit der Wärmelieferung zusammenhängende Einrichtungen der NWG ohne schriftliche Zustimmung der NWG verändert, soweit es sich nicht um Schadensbehebung nach Pkt. 3.1. handelt;
  - d) der NWG gehörende Einrichtungen beschädigt oder entfernt, wozu auch eine allfällige Verletzung oder Entfernung von Sperrplomben gehört, wobei sich die NWG vorbehält, in diesem Punkt auch eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten;
  - e) Einrichtungen zur Wärmemessung in ihrer Funktion beeinträchtigt;
  - f) Anlagen der NWG oder anderer Kunden der NWG in ihrer Funktion beeinträchtigt oder gefährdet;
  - g) Wasser aus dem Leitungsnetz der NWG ohne Bewilligung entnimmt;
  - h) die technischen Anschluss- u. Betriebsbedingungen (Beilage A), betreffend der Übernahme an der Übergabestation, nicht einhält;



- 8.2 Die NWG ist ferner berechtigt, die Wärmelieferung zu unterbrechen, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- 8.3 Eine gemäß Abs. 1 und 2 unterbrochene Wärmelieferung ist erst nach völliger Beseitigung des Einstellgrundes und nach Erstattung der NWG entstehenden Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände wieder aufzunehmen.

## 9 Vertragsdauer

- 9.1 Dieser Vertrag tritt mit dem Tage der Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Zum Zwecke der Vertragserfüllung werden seitens der NWG erhebliche Aufwendungen getätigt, die nur zum geringen Teil durch den Anschlusskostenbeitrag für die vorgelagerten Investitionen abgedeckt werden. Es werden daher gemäß § 15 Abs. 3 KSchG nachfolgende Kündigungsbestimmungen vereinbart:
- Der gegenständliche Wärmelieferungsvertrag kann von jeder Vertragspartei nach Ablauf von 20 Jahren ab Vertragsabschluss gekündigt werden.
  - Jede Kündigung hat unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen.
  - Bei Nichtkündigung verlängert sich der gegenständliche Wärmelieferungsvertrag um jeweils 1 Jahr.
- 9.2 Unbeschadet der vereinbarten Kündigungsbestimmungen ist jeder Vertragspartner berechtigt, den gegenständlichen Wärmelieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn der jeweils andere Vertragspartner die Bestimmungen dieses Vertrages gröblich verletzt.
- 9.3 Für den Fall der Auflösung dieses Vertrags wegen höherer Gewalt stehen dem jeweils anderen Vertragspartner keinerlei Ersatzansprüche zu.
- 9.4 Die NWG ist berechtigt, nach einer Auflösung des Wärmelieferungsvertrages ihre Anlagen (Leitungen bis zur Wärmeübergabestation) auf eigene Kosten und Gefahr vom Grundstück des Kunden zu entfernen.  
Der Kunde hat auch nach einer Auflösung des Wärmelieferungsvertrages die von der NWG erstellten Errichtungen für einen Zeitraum von 5 Jahren zu belassen. Er hat diese Verpflichtung auch seinem Rechtsnachfolger zu übertragen.



- 9.5 Dieser Vertrag geht beiderseits auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über. Die NWG ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.
- 9.6 Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb der Vertragsdauer durchgeführte bauliche Änderungen am Gebäude, sofern sich daraus eine Veränderung der vereinbarten, maximalen Anschlussleistung ergibt (Bsp. Erweiterung der Wohnnutzfläche etc.), unverzüglich der NWG zu melden.

## 10 Sonstige Bestimmungen

- 10.1 Im Falle einer Veräußerung des von diesem Wärmelieferungsvertrag betroffenen Gebäudes hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der Erwerber in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eintritt (Überbindung des Vertrages an den Rechtsnachfolger). Der Kunde ist verpflichtet, die NWG innerhalb eines Monats vor der Veräußerung des Gebäudes und des Eintritts des Erwerbers in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Kenntnis zu setzen.  
Bei Eintritt des Erwerbers in den bestehenden Vertrag, haften der Kunde und der neue Erwerber zur ungeteilten Hand für noch offene Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. Der Ausgleich der offenen Verbindlichkeiten ist im Bedarfsfall zwischen NWG, Kunde und Erwerber zu klären.
- 10.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Zu- und Fortleitung des Wärmeträgers über die Liegenschaft des versorgten Objektes ohne Entgelt zu dulden und der NWG die entsprechende Dienstbarkeit einzuräumen.
- 10.3 Für Schäden im Zusammenhang mit diesem Vertrag haftet die NWG dem Kunden nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz mit einem Höchstbetrag von EUR 500,- (inkl. Ust.)
- 10.4 Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, unbeschadet der Höhe des Streitwertes, die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes St. Pölten.
- 10.5 Allfällige gesetzliche Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung dieses Wärmelieferungsvertrages trägt der Kunde.
- 10.6 Die NWG ist zudem berechtigt Mehraufwendungen, welche über den im Vertrag geregelten normalen Aufwand hinaus entstehen und durch den Kunden verschuldet werden, in Rechnung zu stellen.



Hierzu zählen z.B.: Aufwand und Kosten der Bank bei Rückbuchen bei nicht gedecktem Konto, Mahnungen, Inkasso bzw. Inkassoersuche, etc.

Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwaltes hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros, die Kosten nach Aufwand zu bezahlen.

- 10.7 Einwendungen gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.
- 10.8 Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erteilt der Kunde den Auftrag zur Wärmelieferung.
- 10.9 Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.
- 10.10 Sofern in diesem Vertrag nichts anderes angeführt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens“ der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Sektion Industrie.
- 10.11 Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Nahwärmelieferverhältnisses bekannt gegeben wurden oder künftig erhoben bzw. bekannt werden, verarbeitet und verwendet d.h. erforderlichenfalls auch übermittelt oder überlassen werden können.  
Ein Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit möglich
- 10.12 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags insgesamt unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird rückwirkend durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der Intention der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung weitest möglich entspricht.

Für den Kunden:

Für die NWG:

.....  
Unterschrift, Ort, Datum

.....  
Unterschrift, Ort, Datum



## Beilage A

### Technische Anschluss- u. Betriebsbedingungen

Die technischen Anschluss- und Betriebsbedingungen dienen primär der Erreichung einer einwandfreien Wärmeübergabe an der Wärmeübergabestation.

Dazu ist erforderlich, dass zum einen die Anlage der NWG die dafür notwendigen Maßnahmen umsetzt und zum anderen die Kundenanlage ebenfalls dafür erforderliche Bedingungen einhält. Damit soll garantiert werden, dass über die vereinbarte Vertragslaufzeit die Funktion der Wärmeübergabe gewährleistet ist.

#### NWG - Anlage

max. Vorlauftemperatur: 80 °C

#### Kundenanlage

max. Rücklauftemperatur: 50°C

min. Spreizung: 30°C

Wasserqualität: entsprechend ÖNORM H 5195

Vorkehrungen zur Wärmeabnahme auf der Kundenanlage (Hydraulik und Regelung):  
Es wird seitens NWG empfohlen sich vor der Einbindung mit einem Installateur oder Haustechnikplaner die Dimensionierungsgrundlagen abzuklären.

Besondere technische Anforderungen sind mit der NWG einvernehmlich festzulegen.



HR Nahwärme GmbH & Co.KG, Traisenpromenade 51, 3100 St. Pölten  
 Tel.: +43 2742 360 356-0, hr-nahwaerme@hp-engineering.at  
 Firmenbuch: FN366736v, LG St. Pölten



# WÄRMELIEFERVERTRAG

Abgeschlossen zwischen folgenden Vertragsparteien

**Nahwärmegesellschaft im folgenden „NWG“ genannt**

**HR Nahwärme GmbH & Co.KG**  
 Traisenpromenade 51, 3100 St. Pölten

**Wärmekunde im folgenden „Kunde“ genannt**

**GEMEINNÜTZIGE DONAU-ENNSTALER  
 SIEDLUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT**  
 Bahnzeile 1, 3500 Krems

Nahwärmeversorgung für das Objekt,

**Bereich Feuerwehrgasse Gebäude 1 und 2  
 3385 Markersdorf - Haindorf**

## 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Das gegenständliche Wärmelieferübereinkommen zwischen der NWG und dem Kunden umfasst folgende Dokumente:
- Wärmeliefervertrag
  - Beilage A – Technische Anschluss- und Betriebsbedingungen
- 1.2 Die NWG verpflichtet sich, für die/das Gebäude des Kunden aus ihrer Nahwärmanlage Wärme zur Objektwärmeversorgung (Raumheizung und Warmwasser) für die Dauer der in Punkt 2.1 angeführten Lieferperiode in ausreichender Menge zu liefern.
- Die maximalen Anschlussleistung beträgt **55 kW**



- 1.3 Der Kunde garantiert, dass alle in diesem Vertrag festgesetzten Verpflichtungen, auch soweit sie den Bauherrn und Baurechtnehmer betreffen, eingehalten werden. Zu diesem Zwecke hat die NWG eine Heizzentrale und eine Nahwärmeleitung bis zur Wärmeübergabestelle beim Kunden errichtet. Die Nahwärmeleitung bis zur Übergabestation und die Übergabestation bis zur Liefergrenze (Leitungsausgang nach der Übergabestation) bleiben im Eigentum der NWG. Als Liefer- und Eigentumsgrenze gelten der Vor- und Rücklaufflansch nach Wärmeübergabestation.
- 1.4 Soweit und solange die NWG durch höhere Gewalt oder andere Umstände, die sie mit innerbetrieblichen Mitteln nicht abwenden kann, an der Erzeugung und Lieferung der Wärme gehindert ist, ruht diese Verpflichtung zur Wärmelieferung. Die NWG ist jedoch verpflichtet, das jeweilige Hindernis unverzüglich zu beseitigen.
- 1.5 Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung wegen technischer Gebrechen, ausgenommen an den Einrichtungen der Wärmezählung, zu unterbrechen. In diesem Fall ist die NWG verpflichtet, den Kunden zu verständigen und die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Wärmelieferung umgehend zu beheben.

## 2 Umfang der Versorgung

- 2.1 Die Lieferung von Wärme durch die NWG erfolgt ganzjährig. Für den Fall, dass seitens der NWG diesen Lieferverpflichtungen länger als 48 Stunden, aus welchen Gründen immer, ausgenommen höherer Gewalt, nicht nachgekommen wird (technisches Gebrechen, etc.), hat die NWG für entsprechenden Ersatz zu sorgen. Sollten dem Kunden nach dieser Zeit Schäden bzw. Kosten aufgrund wohnrechtlicher Bestimmungen entstanden sein, hat die NWG bis zu einem Betrag von max. € 150,- pro Wohneinheit (inkl. USt.) aufzukommen.
- 2.2 Der Kunde verpflichtet sich, während des in Punkt 2.1. genannten Zeitraumes die Beheizung ausschließlich über Wärmelieferung der NWG vorzunehmen. Wenn die Wärmelieferung seitens der NWG nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß erfolgt und solange ein Gebrechen an der Kundenanlage den Wärmebezug seitens des Kunden unmöglich macht oder einschränkt, ist diese Kundenverpflichtung entsprechend eingeschränkt.





### 3 Kundenanlage

- 3.1 Der Kunde verpflichtet sich, seine eigene Heizungsanlage (Kundenanlage) ab Liefer- bzw. Eigentumsgrenze (Flansch nach Übergabestation) stets so instand zu halten, dass er seine Wärmeabnahmeverpflichtung erfüllen kann. Treten Anlagegebrechen auf, durch welche die Wärmeabnahme eingeschränkt oder ausgeschlossen wird, ist der Kunde zwar zur sofortigen Unterbrechung der Wärmeabnahme berechtigt, aber verpflichtet, der NWG davon unverzüglich Mitteilung zu machen und das Gebrechen unverzüglich beheben zu lassen.
- 3.2 Der Kunde verpflichtet sich die Kundenanlage, betreffend der Übernahme an der Übergabestation, ausschließlich entsprechend den technischen Spezifikationen gemäß Beilage A, die dem Kunden am Tag der Unterzeichnung übergeben und erklärt wurde, zu betreiben. Ein Verstoß kann schadenersatzrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, er kann die NWG zur sofortigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 8.1 berechtigen.



## 4 Einbindung in die Wärmeversorgung

- 4.1 Die Einbindung der Kundenanlage in das Nahwärmesystem erfolgt über eine Wärmeübergabestation. Diese umfasst sämtliche erforderliche Einrichtungen der Wärmezählung, den Wärmetauscher und alle für den Betrieb notwendigen Messeinrichtungen (Druck und Temperatur).  
Die Nahwärmeleitung und Wärmeübergabestation, welche laut Punkt 1.3 – Liefergrenzdefinition im Eigentum der NWG verbleiben, werden zwischen dem Heizwerk der NWG und der Kundenanlage installiert. Der Kunde hat an der Wärmeübergabestelle auf eigene Kosten für ausreichende Wartung der Gebäudesubstanz, Be- und Entlüftung, Stromversorgung, Entwässerung und Schutz vor Frostschäden zu sorgen.  
Die NWG ist berechtigt, im Bereich des Wärmetauschers auf eigene Gefahr und Kosten zusätzlich eigene Messgeräte zur Kontrolle der Funktion der Anlage aufzustellen und zu betreiben, wobei allenfalls hierzu erforderlicher Strom vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet einen einmaligen Baukostenzuschuss zu entrichten. Dieser Baukostenzuschuss stellt das Entgelt für die Einräumung des Benützungsbzw. Bezugsrechtes von Wärme durch die NWG dar. Erhöht sich die Anschlussleistung kann der Baukostenzuschuss entsprechend angepasst werden.
- |                   |                         |
|-------------------|-------------------------|
| Baukostenzuschuss | EUR 45.140,- inkl. Ust. |
|                   | EUR 54.168,- exkl. Ust. |

### Zahlungsbedingungen, Zahlungsziel:

50 % des Baukostenzuschusses bei Unterzeichnung des Wärmeliefervertrages

50 % des Baukostenzuschusses bei Aufnahme der Wärmeversorgung.

Zahlungsziel 14 Tage ohne jeden Abzug

## 5 Wärmemessung

- 5.1 Die gelieferte Wärmemenge wird durch einen geeichten Wärmezähler festgestellt, welcher in der Wärmeübergabestation installiert ist. Der Kunde erhält das Recht auf Zugang zum Wärmezähler.
- 5.2 Die erforderlichen Zähl- u. Messeinrichtungen sind Eigentum der NWG und werden durch die NWG bereitgestellt. Der Kunde kann auf seine Kosten Submeseinrichtungen einbauen lassen, welche seiner Obsorge obliegen.  
Der Kunde hat jederzeit das Recht, bei der NWG eine Nachprüfung des Wärmezählers durch eine befugte Eichstelle schriftlich zu verlangen.



Ergibt die Nachprüfung eine Überschreitung der gesetzlich zulässigen Verkehrsfehlergrenze, werden die Prüfkosten und die Kosten des Ein- und Ausbaues der zu prüfenden Komponenten von der NWG getragen, ansonsten vom Kunden.

- 5.3 Die Zähl- u. Messeinrichtung wird durch die NWG und nach den Bestimmungen des Eichgesetzes auf Kosten der NWG periodisch überprüft.
- 5.4 Von Störungen oder Beschädigungen an den Zähl- u. Messeinrichtungen hat der Kunde die NWG unverzüglich zu informieren. Die Kosten der Beseitigung dieser Mängel werden von der NWG getragen, soweit nicht die Ursache durch den Kunden zu vertreten ist.
- 5.5 Der Weiterverkauf von Wärme an Dritte ist von der schriftlichen Zustimmung der NWG abhängig. In diesem Falle stellt die NWG die gesamte abgenommene Wärmemenge dem Kunden in Rechnung. Dieser haftet der NWG gegenüber für die Heizkosten des Dritten.

## 6 Wärmepreis

Das Entgelt „Wärmepreis“ für die Wärmelieferung setzt sich aus folgenden, indexierten Produkten zusammen:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1) AP - Arbeitspreis x abgelesener Wärmemenge | in € / MWh  |
| 2) GP - Grundpreis x Grundpreisbasis          | in € / kW   |
| 3) MP - Messpreis                             | in € / Jahr |

Somit ergibt sich folgende Formel für den Wärmepreis - WP in €:

$$WP = AP + GP + MP$$

- 6.1 Die Berechnung erfolgt gemäß Wärmelieferungsvertrag getrennt nach Arbeits-, Grund- und Messpreis.
- 6.2 Die NWG ist berechtigt bzw. verpflichtet, den Wärmepreis getrennt nach Arbeits-, Grund- und Messpreis (netto exkl. Ust. und zukünftiger, mit der Anlage und/oder deren Betrieb verbundenen fiskalischen Belastungen) entsprechend zu ändern, wenn sich infolge Änderungen von in nachstehender Formel genannten Faktoren der zuletzt gültige Wärmepreis verändert.



Es gelten die Formeln:

$$AP = AP_0 \times \left\{ \frac{BWI}{BWI_0} \right\}$$

$$GP = GP_0 \times \left\{ \frac{BWI}{BWI_0} \right\}$$

$$MP = MP_0 \times \left\{ \frac{BWI}{BWI_0} \right\}$$

Hierin bedeutet:

AP = Arbeitspreis

AP<sub>0</sub> = der im Wärmelieferungsvertrag, Pkt. 6.3 angeführte Arbeitspreis

GP = Grundpreis

GP<sub>0</sub> = der im Wärmelieferungsvertrag, Pkt. 6.3 angeführte Grundpreis

MP = Messpreis

MP<sub>0</sub> = der im Wärmelieferungsvertrag, Pkt. 6.3 angeführte Messpreis

BWI = der geltende Jahresdurchschnittswert des „NÖ – Biowärmeindex“\*

BWI<sub>0</sub> = der am Basistag geltende Wert des „NÖ – Biowärmeindex“

Am Basistag 31.12.2022 gelten folgende Jahresdurchschnitts-Werte, die dem Kunden von der NWG schriftlich bekannt gegeben werden:

**BWI<sub>0</sub> 1,403 (Index 2021)**

Änderungen werden getrennt nach Arbeits-, Grund- sowie Messpreis mit Stichtag **1. Jänner** eines jeden Jahres für die darauf folgende Heizperiode neu berechnet. Wird die Ermittlung von Kostenfaktoren seitens einer Ausgabestelle während der Dauer des Wärmelieferungsvertrages eingestellt, so sollen die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung der jeweiligen Kostenfaktoren herangezogen werden.

\* Veröffentlicht auf [www.agrar-net.at](http://www.agrar-net.at) durch die LK NÖ



6.3 Der Grund-, Arbeits-, und Messpreis beträgt mit Basistag entsprechend Punkt 6.2:

<b>Arbeitspreis</b> (exkl. USt. und sonstiger fiskalischer Belastungen) - gemessene Wärmeabgabe	<b>€ 74,24,- /MWh</b>
<b>Grundpreis</b> (exkl. USt. und sonstiger fiskalischer Belastungen) - angeführte Anschlussleistung gemäß Pkt. 1.2	<b>€ 57,02,- /kW</b>
<b>Messpreis</b> (exkl. USt. und sonstiger fiskalischer Belastungen) - je Wärmezähler	<b>€ 380,02,-/Jahr</b>

## 7 Abrechnung und Bezahlung

- 7.1 Ab dem Datum des erstmaligen Wärmebezuges werden dem Kunden im ersten Bezugsjahr betragsgleiche Akontozahlungen in Höhe von EUR 2.040,- inkl. Umsatzsteuer vierteljährlich in Rechnung gestellt.
- 7.2 Zum 31.12. jeden Jahres wird die Jahresabschlussrechnung aufgrund des tatsächlichen Wärmebedarfs und des nach Punkt 6.3 vereinbarten und indexierten Arbeits-, Grund und Messpreises gelegt. Dadurch entsteht für den Kunden entweder eine Nachzahlung bzw. eine Gutschrift für das Folgejahr.
- 7.3 Für die folgenden Bezugsjahre werden betragsgleiche monatliche Beträge vorgeschrieben, die sich nach dem verrechneten Wärmebedarf des Vorjahres richten.
- 7.4 Die Bezahlung ist ohne jeden Abzug 14 Tage nach Erhalt der Vorschreibung fällig und wird mittels SEPA Lastschrift eingezogen. Bei Verzögerung ist die NWG berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8% über EURIBOR zu verrechnen.
- 7.5 Bei Ausfall der Einrichtungen zur Wärmemessung im Laufe des ersten Jahres der Wärmeabnahme gilt der Wärmebedarf des Folgejahres als Berechnungsgrundlage. Bei Ausfall der Wärmemessung in darauf folgenden Bezugsjahren wird der Bedarf des gegenständlichen Objektes, anhand der Bedarfswerte aus dem Vorjahr mit dem dafür zeitlich, zutreffenden Gradtagzahlen ermittelt. Der Bezug der Gradtagzahlen (Heizgradtagzahlen) erfolgt von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik für den Standort des Objektes.



## 8 Unterbrechung der Wärmelieferung

- 8.1 Die NWG ist berechtigt, die Wärmelieferung sofort einzustellen, wenn der Kunde diesen Vertrag trotz eingeschriebener Mahnung nicht einhält, insbesondere wenn er
- fällige Rechnungen nicht innerhalb von 14 Tagen ab Nachfristsetzung bezahlt;
  - Wärme vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet;
  - mit der Wärmelieferung zusammenhängende Einrichtungen der NWG ohne schriftliche Zustimmung der NWG verändert, soweit es sich nicht um Schadensbehebung nach Pkt. 3.1. handelt;
  - der NWG gehörende Einrichtungen beschädigt oder entfernt, wozu auch eine allfällige Verletzung oder Entfernung von Sperrplomben gehört, wobei sich die NWG vorbehält, in diesem Punkt auch eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten;
  - Einrichtungen zur Wärmemessung in ihrer Funktion beeinträchtigt;
  - Anlagen der NWG oder anderer Kunden der NWG in ihrer Funktion beeinträchtigt oder gefährdet;
  - Wasser aus dem Leitungsnetz der NWG ohne Bewilligung entnimmt;
  - die technischen Anschluss- u. Betriebsbedingungen (Beilage A), betreffend der Übernahme an der Übergabestation, nicht einhält;
- 8.2 Die NWG ist ferner berechtigt, die Wärmelieferung zu unterbrechen, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- 8.3 Eine gemäß Abs. 1 und 2 unterbrochene Wärmelieferung ist erst nach völliger Beseitigung des Einstellgrundes und nach Erstattung der NWG entstehenden Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände wieder aufzunehmen.

## 9 Vertragsdauer

- 9.1 Dieser Vertrag tritt mit dem Tage der Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Zum Zwecke der Vertragserfüllung werden seitens der NWG erhebliche Aufwendungen getätigt, die nur zum geringen Teil durch den Anschlusskostenbeitrag für die vorgelagerten



Investitionen abgedeckt werden. Es werden daher gemäß § 15 Abs. 3 KSchG nachfolgende Kündigungsbestimmungen vereinbart:

- Der gegenständliche Wärmelieferungsvertrag kann von jeder Vertragspartei nach Ablauf von 20 Jahren ab Vertragsabschluss gekündigt werden.
  - Jede Kündigung hat unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen.
  - Bei Nichtkündigung verlängert sich der gegenständliche Wärmelieferungsvertrag um jeweils 1 Jahr.
- 9.2 Unbeschadet der vereinbarten Kündigungsbestimmungen ist jeder Vertragspartner berechtigt, den gegenständlichen Wärmeliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn der jeweils andere Vertragspartner die Bestimmungen dieses Vertrages gröblich verletzt.
- 9.3 Für den Fall der Auflösung dieses Vertrags wegen höherer Gewalt stehen dem jeweils anderen Vertragspartner keinerlei Ersatzansprüche zu.
- 9.4 Die NWG ist berechtigt, nach einer Auflösung des Wärmelieferungsvertrages ihre Anlagen (Leitungen bis zur Wärmeübergabestation) auf eigene Kosten und Gefahr vom Grundstück des Kunden zu entfernen.  
Der Kunde hat auch nach einer Auflösung des Wärmelieferungsvertrages die von der NWG erstellten Errichtungen für einen Zeitraum von 5 Jahren zu belassen. Er hat diese Verpflichtung auch seinem Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 9.5 Dieser Vertrag geht beiderseits auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über. Die NWG ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.
- 9.6 Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb der Vertragsdauer durchgeführte bauliche Änderungen am Gebäude, sofern sich daraus eine Veränderung der vereinbarten, maximalen Anschlussleistung ergibt (Bsp. Erweiterung der Wohnnutzfläche etc.), unverzüglich der NWG zu melden.

## 10 Sonstige Bestimmungen

- 10.1 Im Falle einer Veräußerung des von diesem Wärmelieferungsvertrag betroffenen Gebäudes hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der Erwerber in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eintritt (Überbindung des Vertrages an den



Rechtsnachfolger). Der Kunde ist verpflichtet, die NWG innerhalb eines Monats vor der Veräußerung des Gebäudes und des Eintritts des Erwerbers in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Kenntnis zu setzen.

Bei Eintritt des Erwerbers in den bestehenden Vertrag, haften der Kunde und der neue Erwerber zur ungeteilten Hand für noch offene Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. Der Ausgleich der offenen Verbindlichkeiten ist im Bedarfsfall zwischen NWG, Kunde und Erwerber zu klären.

- 10.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Zu- und Fortleitung des Wärmeträgers über die Liegenschaft des versorgten Objektes ohne Entgelt zu dulden und der NWG die entsprechende Dienstbarkeit einzuräumen.
- 10.3 Für Schäden im Zusammenhang mit diesem Vertrag haftet die NWG dem Kunden nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz mit dem unter Punkt 2.1 genannten Höchstbetrag.
- 10.4 Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, unbeschadet der Höhe des Streitwertes, die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes St. Pölten.
- 10.5 Allfällige gesetzliche Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung dieses Wärmelieferungsvertrages trägt der Kunde.
- 10.6 Die NWG ist zudem berechtigt Mehraufwendungen, welche über den im Vertrag geregelten normalen Aufwand hinaus entstehen und durch den Kunden verschuldet werden, in Rechnung zu stellen.  
Hierzu zählen z.B.: Aufwand und Kosten der Bank bei Rückbuchen bei nicht gedecktem Konto, Mahnungen, Inkasso bzw. Inkassoersuche, etc.  
Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwaltes hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros, die Kosten nach Aufwand zu bezahlen.
- 10.7 Einwendungen gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.
- 10.8 Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erteilt der Kunde den Auftrag zur Wärmelieferung.
- 10.9 Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.





- 10.10 Sofern in diesem Vertrag nichts anderes angeführt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens“ der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Sektion Industrie.
- 10.11 Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Nahwärmelieferverhältnisses bekannt gegeben wurden oder künftig erhoben bzw. bekannt werden, verarbeitet und verwendet, d.h. erforderlichenfalls auch übermittelt oder überlassen werden können.  
Ein Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit möglich
- 10.12 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags insgesamt unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird rückwirkend durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der Intention der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung weitest möglich entspricht.

Für den Kunden:

Für die NWG:

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum

Ort, Datum



## Beilage A

### Technische Anschluss- u. Betriebsbedingungen

Die technischen Anschluss- und Betriebsbedingungen dienen primär der Erreichung einer einwandfreien Wärmeübergabe an der Wärmeübergabestation. Dazu ist erforderlich, dass zum einen die Anlage der NWG die dafür notwendigen Maßnahmen umsetzt und zum anderen die Kundenanlage ebenfalls dafür erforderliche Bedingungen einhält. Damit soll garantiert werden, dass über die vereinbarte Vertragslaufzeit die Funktion der Wärmeübergabe gewährleistet ist.

#### NWG - Anlage

max. Vorlauftemperatur: 80 °C

#### Kundenanlage

max. Rücklauftemperatur: 50°C

min. Spreizung: 30°C

Wasserqualität: entsprechend ÖNORM H 5195

Vorkehrungen zur Wärmeabnahme auf der Kundenanlage (Hydraulik und Regelung):  
Es wird seitens NWG empfohlen sich vor der Einbindung mit einem Installateur oder Haustechnikplaner die Dimensionierungsgrundlagen abzuklären.

Besondere technische Anforderungen sind mit der NWG einvernehmlich festzulegen.

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG | EVN Platz | 2344 Maria Enzersdorf

**Retouren an Postfach 100, 1350 Wien**

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf  
Marktplatz 4  
Markersdorf an der Pielach  
3385 Markersdorf-Haindorf

**Kundenservice****Herr Walter Bolena**

Telefon: +43 2236 200 - 12837

E-Mail: walter.bolena@evn.at

Kundennummer: 11241445  
Angebotsnummer: 20019152  
Angebotsdatum: 27.09.2022  
Gültig bis: 08.11.2022

**Angebot Ladeinfrastruktur**

für Objekt: Marktplatz 4, 3385 Markersdorf

Sehr geehrter Kunde,

wir freuen uns Ihnen ein Angebot für Ihre individuelle EVN Ladeinfrastruktur zu machen.  
Die angebotenen Produkte bieten Ihnen höchstmögliche Sicherheit, Zuverlässigkeit und Flexibilität.

Unser Angebot umfasst die Lieferung der EVN Ladeinfrastruktur und die im Leistungsumfang beschriebenen Positionen.  
Falls Sie die Montage bei EVN beauftragt haben, sorgen unsere Montagepartner für perfekte Qualität in der Ausführung.

Um dieses Angebot anzunehmen, schicken Sie es einfach unterschrieben per E-Mail oder Post an uns zurück.

Wir stehen Ihnen für die Beantwortung allfälliger Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihre EVN

**Beilagen**

- Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung und Montage von beweglichen Sachen sowie Beratungsleistungen der EVN
- Information gemäß § 11 FAGG sowie § 3 KSchG
- Förderungen Elektromobilität
- Tarifübersicht an EVN Strom-Tankstellen
- Produktdatenblatt

## Leistungsumfang

Pos.	Artikel	USt	Anzahl	Preis/Einheit	Betrag €
<b>Ladeinfrastruktur</b>					
030	LS ME Spot Des onl. 2x22 Ladesäule Mehler ME Spot Design online 2x Typ2 bis 22 kW auf 11 kW reduziert Abmessung: H 1267 x B 375 x T 245 mm Anschlussleitung: max. 5 x 35 mm <sup>2</sup> Gehäuse: Doppelt pulverbeschichtetes Aluminium Schutzart: IP44 Temperaturbereich: -20 °C bis +50 °C FI-Schutzschalter: Integriert DC-Fehlererkennung: Integriert Gewicht: ca. 30 kg	20 %	1 ST	3.628,70	3.628,70
<b>Zubehör</b>					
040	LSF EK 980 (ME Spot Design) Ladesäulenfundament EK 980 für Mehler ME Spot Design inkl. Höhenausgleich Außenmaß: B 700 x T 400 x H 700 mm Lichtes Maß: B 550 x T 250 mm Gewicht: ca. 55 kg inkl. Adapterplattenset 282494 Material: Stahl feuerverzinkt Abmessungen: B 636 x T 335 mm Gewicht: ca. 8 kg Gummiüberfahrtschutz erforderlich!	20 %	1 ST	638,84	638,84
<b>Dienstleistungen</b>					
020	EuB BUS Tr. Bahn Pal. ME Design/FBS Transportkosten pro Palette Mehler ME Design/Fertigbetonsockel Niederösterreich per Bahnexpress	20 %	1 ST	133,90	133,90

## Zusammenfassung

Ladeinfrastruktur	3.628,70
Zubehör	638,84
Dienstleistungen	133,90
<b>Summe Einzelpositionen</b>	<b>4.401,44</b>
Werbebeitrag	-300,00
<b>Nettobetrag</b>	<b>4.101,44</b>
Umsatzsteuer 20 %	820,29
<b>Summe inkl. USt</b>	<b>4.921,73</b>



## Hinweise zum Angebot

### • Leistungen des Kunden

Sofern nicht im Leistungsumfang dieses Angebots enthalten, ist der Kunde für die Einhaltung folgender Punkte verantwortlich:

- Nennung eines Ansprechpartners vor Ort der im Problemfall durch EVN Energievertrieb GmbH & Co KG (im Folgenden kurz EVN) kontaktiert werden kann und auch Zugang zu der Ladeinfrastruktur hat
- Sämtliche behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen bei Errichtung und Betrieb der Anlage
- Herstellung der Stromversorgung
- Herstellung der Fundamentierung
- Montage und Inbetriebnahme inkl. Prüfbefunde, Bestätigungen sowie Erstellung Anlagendokumentation und Einreichunterlagen

### • Allgemeine Bedingungen

Dieses Angebot ist vertraulich. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung der EVN gestattet.

Die EVN haftet für allfällige direkte und indirekte Schäden im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Dienstleistung nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist vom Kunden nachzuweisen. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist jedenfalls ausgeschlossen. Soweit in diesem Angebot nicht anders geregelt, gelten überdies die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die diesem Angebot beiliegen. Der Zeitraum zur Erfüllung aller angebotenen Leistungen beträgt 16 Wochen nach Beauftragung.

Weiters ist der Kunde damit einverstanden, dass EVN berechtigt ist, den Vertrag zum Ende jedes Leistungszeitraums auf ein entsprechend befähigtes Unternehmen des Konzerns der EVN AG (FN 72000h) oder der ENERGIEALLIANZ Austria GmbH (FN 211838 b) mit schuldbefreiender Wirkung zu übertragen. Hierzu genügt ein gemeinsames Schreiben der EVN und des neuen Vertragspartners vor der Vertragsübertragung.

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist daher berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

Bei öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur kann seitens EVN eine Reduktion des Nettoverkaufspreises um einen Werbebeitrag gewährt werden, welcher EVN den Werbeauftritt auf der Frontseite der Ladestation erlaubt.

### • Ergänzungsangebote

Änderungen bzw. Mehrleistungen, die über das vorliegende Angebot hinausgehen, erfordern eine gesonderte Beauftragung. Sollte sich bei der Besichtigung des Montageorts durch einen Montagepartner der EVN herausstellen, dass die vertragsgegenständliche Leistung aus zwingenden technischen Gründen geändert oder ergänzt werden muss, damit die Anlage den rechtlichen Bestimmungen und dem Stand der Technik entspricht, wird EVN dem Kunden ein Ergänzungsangebot legen. Der von EVN entsendete Montagepartner ist bevollmächtigt, eine derartige Vertragsergänzung abzuschließen.

### • Entgelt

Zahlungsbedingungen: 100 % der Angebotssumme, 20 Tage nach Rechnungslegung.

### • Datenschutz

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie auf [www.evn.at/datenschutz](http://www.evn.at/datenschutz) oder können Sie unter der Telefonnummer +43 2236 200 postalisch anfordern. Sie können sich weiters unter [datenschutz@evn.at](mailto:datenschutz@evn.at) an unseren Datenschutzbeauftragten sowie an die Österreichische Datenschutzbehörde wenden.

Dieses Angebot können Sie durch die Rücksendung dieses Texts mit Ihrer Unterschrift annehmen. Mit dem Einlangen Ihres Schreibens bei uns kommt der Vertrag auch ohne Unterschrift der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG zustande.

Unterschrift Kunde

Ort/Datum

Mit Unterschrift wird die Kenntnisnahme der Information gemäß § 11 FAGG sowie § 3 KSchG bestätigt und um Lieferung vor Ablauf der Rücktrittsfrist gemäß § 10 FAGG ersucht.